

Ordnung für das Maria-Reiche-Förderprogramm für Habilitandinnen und Postdoktorandinnen der TU Dresden

Vom 19.07.2011

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 SächsHSG vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) und der jeweils aktuellen Fassung der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien aus Haushalts- und Drittmitteln der TU Dresden hat das Rektorat am 19.07.2011 im Benehmen mit dem Senat folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Ziel der Förderung

Ziel des Programms ist die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der TU Dresden auf dem Weg zur Professur und die Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal der TU Dresden im Rahmen des Maria-Reiche-Programms. Das Programm richtet sich an Nachwuchswissenschaftlerinnen, die eine Habilitation oder eine gleichwertige Qualifizierung anstreben. Die Fördermodalitäten unterstützen insbesondere auch Frauen mit Kindern und Frauen, die nach einer Phase außeruniversitärer Berufstätigkeit ihre wissenschaftliche Karriere fortsetzen wollen.

§ 2

Gegenstand der Förderung und Förderdauer

Die Förderung erfolgt in zwei Förderlinien:

1. Postdoktorandinnenförderung: Stipendium/Stelle zur Beantragung eines Projektes, das zu einer Universitätslaufbahn (Habilitation, Nachwuchsgruppenleiterin) befähigt. Die Förderdauer beträgt max. 12 Monate. Wird der Drittmittelantrag vor Ablauf dieser Frist bewilligt, endet die Förderung zum Zeitpunkt des Projektbeginns.
2. Habilitationsförderung: Stipendium/Stelle zur Unterstützung beim Abschluss einer Habilitation für max. 12 Monate, jedoch höchstens bis zum Einreichen der Habilitationsschrift. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um bis zu sechs Monate möglich. Eine Vollfinanzierung der Habilitation kann nur in sehr seltenen Fällen bewilligt werden.

§ 3

Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung wird je nach Antrag in Form eines Stipendiums ausgezahlt, alternativ durch die Finanzierung einer halben Stelle (E 13 TV-L). Die Stipendienhöhe entspricht den jeweils geltenden Fördersätzen der DFG.¹

(2) Die Auszahlung ist auf Antrag auch in Form eines Teilzeitstipendiums (50%) möglich, wenn die Stipendiatin Kinder unter zwölf Jahren betreut, Angehörige pflegt oder ihre

¹ Die Stipendiensätze der DFG variieren je nach Lebensalter: Derzeit betragen sie zwischen 1365,- und 1467,- Euro. Zusätzlich zum Stipendiengrundbetrag beinhaltet der Stipendiensatz der DFG einen Kinderzuschlag in Höhe von 400,- Euro für das erste Kind und 100,- Euro für jedes weitere Kind. Außerdem können Sach- und Fahrtkosten in Höhe von 103,- Euro monatlich beantragt werden.

(außeruniversitäre) Berufstätigkeit nicht aufgeben will. Der Förderzeitraum verlängert sich dann entsprechend, die Fördersumme (inklusive der Zuschläge) wird halbiert.

(3) Im Fall der Finanzierung einer halben Stelle ist es möglich, dass die Institute, an denen die Wissenschaftlerinnen arbeiten, ebenfalls Personalmittel (eine weitere halbe Stelle E 13) zur Verfügung stellen.

(4) Die geförderten Wissenschaftlerinnen haben die Möglichkeit, am Mentoring-Programm, welches die TU Dresden als Teil des Maria-Reiche-Programms für Postdoktorandinnen und Habilitandinnen etabliert, teilzunehmen.

§ 4

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Das Förderprogramm wird zweimal pro Jahr mit Bewerbungsfristen zum 31. März und zum 30. September öffentlich ausgeschrieben.

(2) Die Antragstellung erfolgt schriftlich durch die Bewerberin.

Einzureichen sind folgende Antragsunterlagen:

- Tabellarischer Lebenslauf und Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs
 - Exposé zum geplanten Vorhaben
 - Zwei Gutachten durch Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
 - Amtlich beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde und kurze Zusammenfassung der Promotionsarbeit
 - Publikationsliste
 - Angaben zur bisherigen Förderung (Stipendien, Drittmittelprojekte)
 - Angaben zur familiären Situation (Anzahl der Kinder, zu pflegende Angehörige etc.).
- Der Antrag ist im Rektorat einzureichen.

(3) Über die Anträge wird an Hand der folgenden Auswahlkriterien entschieden:

- Qualifikation der Bewerberin (Leistungen, Publikationen, Drittmittel, Preise)
- Qualität des Vorhabens
- Berücksichtigung der Lebenssituation (Kinder, Behinderung).

(4) Die Auswahl der zu fördernden Wissenschaftlerinnen wird durch eine eigens eingerichtete Auswahlkommission getroffen. Dieser gehören an:

- je ein/e Professor/in aus den fünf Fachbereichen/Schools²
- Vertreter/in der SK Gleichstellung und Diversity Management
- Vertreter/in der SK Wissenschaftlicher Nachwuchs
- die/der zentrale Gleichstellungs- oder die Frauenbeauftragte (beratend).

² Definition der Fachbereiche/Schools:

- Mathematik / Naturwissenschaften: Fakultät Mathematik/Naturwissenschaft mit den Fachrichtungen Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Psychologie
- Geistes- und Sozialwissenschaften: Philosophische Fakultät, Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, Fakultät Erziehungswissenschaften, Juristische Fakultät, Fakultät Wirtschaftswissenschaften
- Ingenieurwissenschaften: Fakultät Maschinenwesen, Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik, Fakultät Informatik
- Civil Environmental Engineering: Fakultät Architektur, Fakultät Bauingenieurwesen, Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften, Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"
- Medizin: Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Fachbereiche/Schools bzw. der Senatskommissionen durch das Rektorat ernannt. Mindestens vier der sieben stimmberechtigten Mitglieder sind Frauen. Der/Die Vorsitzende der Auswahlkommission ist Hochschullehrer/in und Mitglied der Auswahlkommission. Sie/Er wird in der ersten Sitzung der Auswahlkommission durch deren Mitglieder gewählt.

Für die fachliche Beurteilung des eingereichten Exposés können jeweilige Fachvertreter/innen beratend hinzugezogen werden.

Der/Die für das Förderprogramm zuständige Prorektor/in bewilligt die Stipendien/Stellen auf der Grundlage der Beschlüsse der Auswahlkommission.

(5) Die Vergabe eines Stipendiums/einer Stelle ist ausgeschlossen, wenn die Postdoktorandinnen/Habilitandinnen

- ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhalten oder
- eine Tätigkeit gegen Entgelt aufnehmen, die nach Art und Umfang den Zweck der Förderung gefährden.

Die Ausübung oder Aufnahme von entgeltlichen Tätigkeiten während der Förderung dürfen die geförderte Wissenschaftlerin nicht daran hindern, sich überwiegend dem Förderzweck zu widmen. Sie ist verpflichtet, die TU Dresden über alle während der Förderung ausgeübten Tätigkeiten gegen Entgelt sowie über die jeweiligen Einkünfte aus diesen Tätigkeiten unverzüglich zu informieren. Es wird sodann geprüft, ob die Tätigkeiten die Erfüllung des Förderzwecks gefährden.

(6) Wenn die Förderung in Form eines Stipendiums erfolgt, gilt: Die Annahme des Stipendiums begründet kein Arbeitsverhältnis. Die Stipendiatin darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer Gegenleistung, die über die in § 3 der Stipendienrichtlinie der TU Dresden genannten Pflichten hinausgeht, oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden.

Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Da kein Arbeitsentgelt nach §14 SGB IV vorliegt, besteht auch keine Sozialversicherungspflicht.

(7) Im Falle der Förderung in Form einer Stelle wird im Arbeitsvertrag festgehalten, dass die Anstellung ausschließlich für das über das Maria-Reiche-Förderprogramm für Postdoktorandinnen und Habilitandinnen geförderte Vorhaben erfolgt.

§ 5 Unterbrechung

(1) Die geförderte Wissenschaftlerin kann ihr Forschungsvorhaben wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastungen oder aus anderen wichtigen Gründen unterbrechen. Sie muss die Unterbrechung bei der Auswahlkommission beantragen und einen Nachweis über die Gründe erbringen. Die Unterbrechung kann bis zu einem Jahr, in Ausnahmefällen bis zu zwei Jahren betragen. Im Falle der Förderung in Form eines Stipendiums wird dieses während der Unterbrechung ausgesetzt und verlängert sich mit der Wiederaufnahme der Arbeit am Förderzweck um die Zeitdauer der Unterbrechung.

(2) Erfolgt die Förderung in Form eines Stipendiums, wird dieses bei einer Schwangerschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz fortgezahlt. Diese Unterbrechung wird nicht auf die Dauer der Förderung angerechnet.

§ 6

Verpflichtungen der geförderten Wissenschaftlerinnen

- In Förderlinie 1: Einreichen einer Kopie des Antrags auf Drittmittel am Ende des Förderzeitraums und bei Bewilligung Einreichen einer Kopie des Bescheids über den Antrag.
- In Förderlinie 2: Einreichen einer Kopie der Habilitationsschrift. Falls die Habilitationsschrift zum Ende des Förderzeitraums noch nicht fertig gestellt wurde, reicht die Habilitandin innerhalb von acht Wochen einen Abschlussbericht über den Gegenstand der Förderung ein.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 19.07.2011

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen